

Satzung

Förderverein der Hermann-Greiner Realschule Neckarsulm e.V.

1. Ziel, Sitz, Gerichtsstand

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein Hermann-Greiner Realschule Neckarsulm e.V. Er hat seinen Sitz in Neckarsulm. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hermann-Greiner Realschule, deren Träger die Stadt Neckarsulm ist.
- 1.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.5. Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- 1.6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ausgabenordnung (§§51ff. AO). Er ist ein Förderverein, i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Steuerbegünstigten Zwecks der in §1 Abs. 1.1 der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Mitglied kann auch werden, wer die 9. oder 10. Klasse der Hermann-Greiner Realschule besucht.

4. Mitgliederversammlung, Vorstand

- 4.1. Mindestens einmal in zwei Jahren findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Schüler der 9. und 10. Klasse haben bis zur Volljährigkeit nur beratendes Stimmrecht.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.

- 4.4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet in der Regel alle zwei Jahre den Vorstand und bestimmt mindestens 1 Kassenprüfer. Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer und mindestens einem, maximal 5 Beisitzern (davon möglichst einem Schülervertreter).
- 4.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und Veröffentlichung der Tagesordnung in der Heilbronner Stimme und im Neckarsulm Journal, mindestens eine Woche vor der Sitzung. Anträge sind mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen.
- 4.6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Schriftführer.
- 4.7. Die Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- 4.8. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier. Je zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

5. Beiträge

- 5.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Schüler sind beitragsfrei.
- 5.2. Die Verwaltung der Gelder unterliegt dem Kassier.

6. Vermögen, Auflösung, Satzungsänderung

- 6.1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Wunsch der Finanzbehörde erfolgen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Hermann-Greiner-Realschule Neckarsulm zu verwenden hat.

7. Aufwandsentschädigung

- 7.1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Neckarsulm, den 05.02.2020

Reinhold Halter
1. Vorsitzender

Andrea Fühl
2. Vorsitzende